

# FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder des Modus der Nutzung für Teilbereiche innerhalb des Geltungsbereichs gem. § 16 Abs.5 BauNVO
- Teilbereich A
- Teilbereich B
- Teilbereich C: Gemeinbedarfsflächen, Einrichtungen für kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke

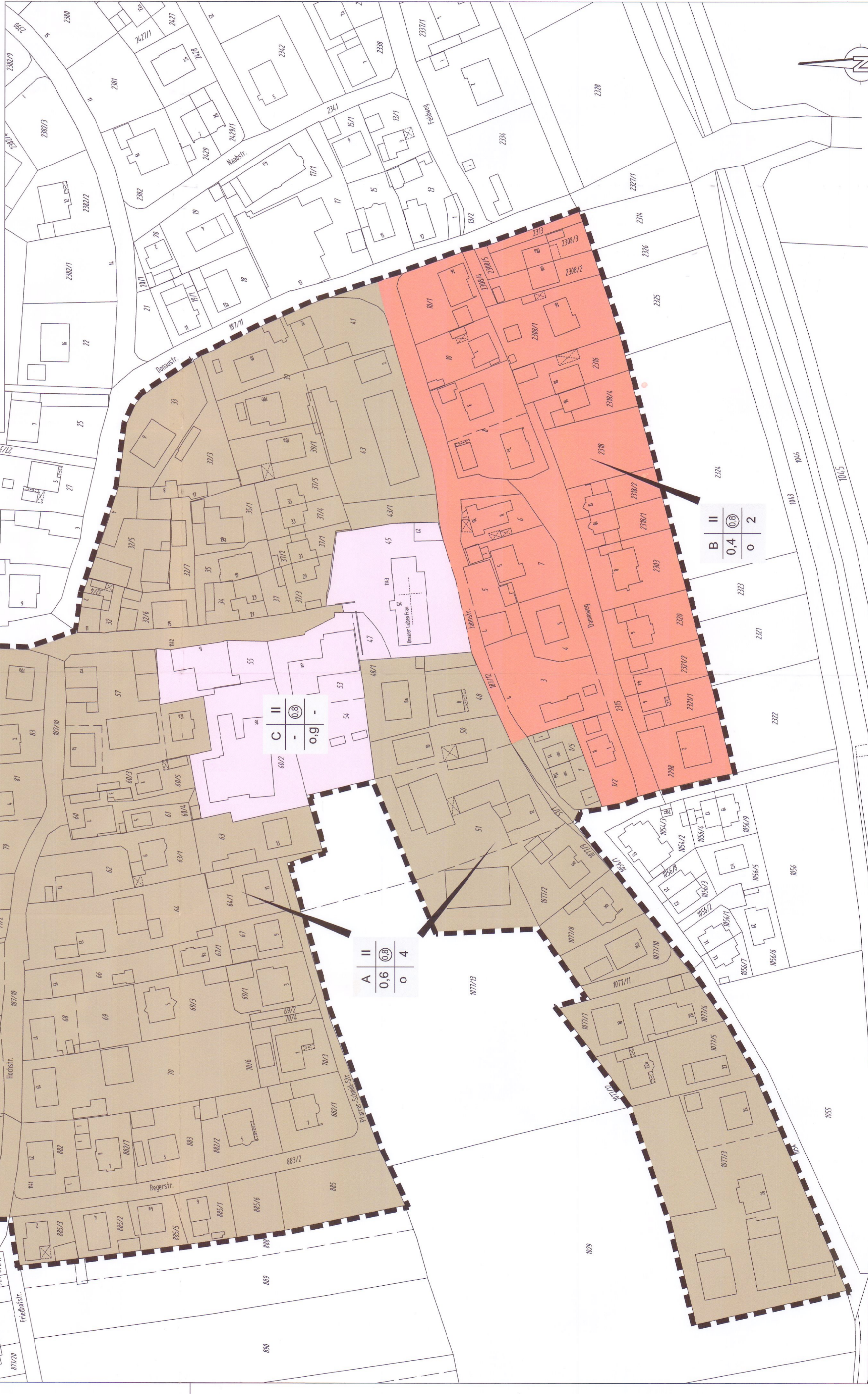
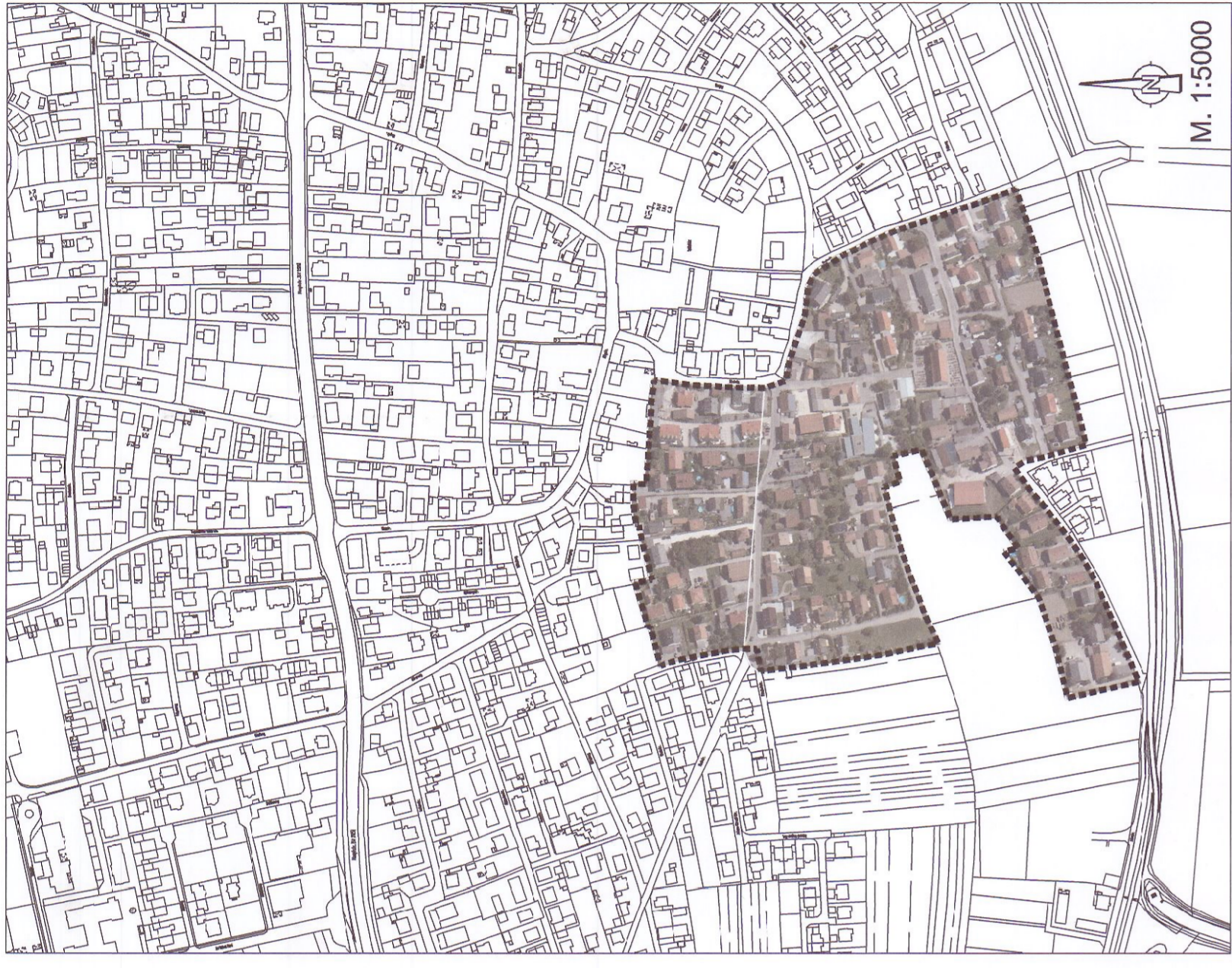


Nutzungstabellone für Teilbereiche A, B und C

	Teilbereich	Vollgeschlossene Höchstmaß	GFZ	Höchstmaß	maximale Anzahl Wohneinheiten
A	II	0,4	0,3	0,4	2
B	II	0,4	0,3	0,4	2
C	II	0,4	0,3	0,4	2

Bauweise  
 0 offene Bauweise gem. §22 Abs.2 BauNVO  
 9 geschlossene Bauweise gem. §22 Abs.3 BauNVO

**HINWEIS**  
 Weiterer Bestandteil des einfachen Bebauungsplans sind die textlichen Festsetzungen



GEMEINDE TEGERNHEIM LANDKREIS REGENSBURG

## EINFACHER BEBAUUNGSPLAN gemäß § 30 Abs. 3 BauGB "ORTSKERN-SÜDWEST"

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB  
 Von einer Umweltsprüfung wird gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.11.2014 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.11.2014, einschließlich bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 09.07.2015 den Entwurf des einfachen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.07.2015 genehmigt und beschlossen, die betroffene Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden zu beteiligen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.07.2015 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 10.08.2015 bis 21.09.2015 beteiligt.
- Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2015 bis 21.09.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Die Gemeinde hat in ihrer Bauausschussitzung am 12.11.2015 beschlossen, den Entwurf des einfachen Bebauungsplans zu ändern und die betroffene Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden erneut zu beteiligen.
- Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2015 wurden die betroffenen Behörden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 01.12.2015 bis 07.01.2016 erneut beteiligt.
- Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 01.12.2015 bis 07.01.2016 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Die Gemeinde Tegernheim hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 04.02.2016 den einfachen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.11.2015 als Satzungsplan beschlossen.

Tegernheim, den 12.02.2016  
 Karlmannsberger  
 Erster Bürgermeister

Tegernheim, den 12.02.2016  
 Kolkmannsberger  
 Erster Bürgermeister

Tegernheim, den 12.02.2016  
 Kolkmannsberger  
 Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan wurde am 12.02.2016 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ersichtlich durch Anschlag an den Anzeigeborsten bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist durch den Bürgermeister im Rathaus zu jedem werktäglichen Dienststag im Rathaus zu jedem werktäglichen Dienststag im Rathaus im Original und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
 Auf die Vorschriften des § 44 sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.